

**Beschriftungstext  
für Wald(urnen)gräber**

**Namenstafel rechteckig, Keramik einzeln (Glasure grau/zinn)**

Vorname \_\_\_\_\_ (max. 1, z.B. Ruth oder Hans-Georg)  
Familiename \_\_\_\_\_ (z.B. Müller)  
Geburtsname \_\_\_\_\_ (z.B. Maier)  
Geburtsjahr \_\_\_\_\_ (z.B. 1932)  
Sterbejahr \_\_\_\_\_ (z.B. 2019)

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

Der Preis für eine einzeln angefertigte Keramikplatte sowie die Befestigung beträgt insgesamt 305 Euro.

**Beauftragt wird durch die Servicebetriebe erst nach dem Zahlungseingang!**

**Hiermit beauftrage ich die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen, den oben genannten Auftrag zu erledigen. Ich verpflichte mich selbstschuldnerisch zur Bezahlung der damit verbundenen Kosten über eine separate Rechnung von den Servicebetrieben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Vorname \_\_\_\_\_

Familiename \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ und Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

## Auszug aus der aktuellen Friedhofssatzung

### § 18 f Waldgräber für Urnen

(1) Waldgräber für Urnenbeisetzungen sind Urnenreihengräber in besonderer Lage in zugewiesenen naturnahen und waldartigen Flächen.

(2) Die Aschekapsel muss 100 Prozent biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.

(3) Die waldartige Grünfläche wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden, wenn überhaupt aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs und Laub besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Waldgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

Auf **Antrag** wird von der Friedhofsverwaltung eine einheitlich gestaltete Keramikplatte mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und -anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen an der Grabstätte und in deren Umfeld nicht abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.